

Gemeinde Kreßberg
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Kreßberg
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom 8. Mai 2017, zuletzt geändert am 21. November 2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreßberg am 16. Februar 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreßberg beschlossen:

§ 1 - Anlage zur Satzung

Die Anlage zur Kostenregelung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreßberg vom 08.05.2017 wird ersetzt durch die folgende Anlage vom 16.02.2026:

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreßberg vom 16.02.2026

1. Verrechnungssätze für Personalkosten

1.1	für einen Angehörigen der Feuerwehr je Person und Stunde (ohne 1.2)	20,80 €
1.2	Reinigung, Prüfung und Reparaturen der Ausrüstung z.B. nach Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern oder nach Benutzung der Atem- bzw. Gasschutzgeräte werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet	s. 1.1
1.3	Feuersicherheitsdienst nach § 2 Ziffer 2 je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde	20,80 €
1.4	für in Bereitschaft stehende, aber nicht abgerückte FW-Angehörige je Person und Stunde	kostenfrei

2. Grundvergütung für Fahrzeuge je Einsatz

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 in der jeweils aktuell geltenden Fassung; zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung:

2.1	Tanklöschfahrzeug 8/18 (vergleichbar TLF 2000)	155,-- €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	198,-- €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (vergleichbar LF 10)	172,-- €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,-- €
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172,-- €

2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	57,-- €
2.7	Einsatzleitwagen (ELW 1)	98,-- €
2.8	Gerätewagen Transport (GW-T, bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse)	31,-- €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Kreßberg, den 17.02.2026

Annemarie Mürter-Mayer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.